

Jugendsozialarbeit

→ aktuell

Nummer 173

Januar 2019

Sehr geehrte Leser*innen,

die Möglichkeiten der flexiblen und räumlich unabhängigen Nutzung digitaler Endgeräte, vor allem Laptop und Mobiltelefon, haben in den letzten Jahren maßgebend zu einer Veränderung unserer Arbeitsumgebung geführt. Die Idee des „Coworking“ (Zusammenarbeit) entstand: Einzelne Personen können sich in einem größeren Büro (Coworking-Place) für ihre Arbeit einen Schreibtisch mieten. Vor allem Kreativschaffende, Freiberufler oder kleine Startup-Unternehmen nutzen diese Möglichkeit. Dabei geht es nicht nur um ökonomische Vorteile einer flexiblen Nutzung und finanzieller Entlastung. Ebenso wichtig ist die kreative Arbeitsatmosphäre, die die Entwicklung gemeinsamer neuer Projektideen fördert und einen produktiven Austausch ermöglicht.

Bei der rechtskreisübergreifenden Zusammenarbeit vor allem der Sozialgesetzbücher II, III und VIII würde ich mir wünschen, dass im Sinne einer gemeinsamen Entwicklung neuer Ideen und eines produktiven Austausches diese vom Coworking-Gedanken geprägt wäre. Zu häufig erlebe ich noch, dass zwischen den unterschiedlichen Rechtskreisen eher über Zuständigkeiten und Finanzierungsfragen gestritten und Verantwortungen hin- und hergeschoben werden. Dass die verschiedenen Leistungsträger und Leistungserbringer zur Zusammenarbeit verpflichtet sind, zeigt Christian Hampel in dieser Ausgabe von *Jugendsozialarbeit aktuell* deutlich auf. Es gilt, diese Pflicht kreativ und zielorientiert im Sinne der Verbesserung der Lebenssituation junger Menschen zu nutzen.

Ich wünsche Ihnen eine informative Lektüre.



Stefan Ewers
Geschäftsführer

Verbesserung der Zusammenarbeit im Übergang Schule – Beruf

Christian Hampel

Wenn junge Menschen im Übergang von der Schule in Ausbildung und Beruf Unterstützung brauchen, wird Hilfe von verschiedenen Partnern angeboten. Das Sozialgesetzbuch (SGB) VIII – Kinder- und Jugendhilfe – bietet sozialpädagogische Hilfen für sozial benachteiligte und individuell beeinträchtigte junge Menschen an, die zur schulischen und beruflichen Ausbildung, zur Eingliederung in die Arbeitswelt und zur sozialen Integration in erhöhtem Maße auf Unterstützung angewiesen sind (§ 13 Abs. 1 SGB VIII). Das SGB III (Arbeitsförderung) unterstützt „förderungsbedürftige junge Menschen“ (§ 78 SGB III), die ohne eine Förderung nicht in Ausbildung und Arbeit eingegliedert werden können. Seit Verabschiedung der vier Gesetze für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt (Hartz-Gesetze) unterstützt auch das SGB II (Grundsicherung für Arbeitsuchende) junge erwerbsfähige Hilfebedürftige, wie das Gesetz sie nennt. Über § 16 SGB II werden verschiedene Eingliederungsleistungen angeboten.

Weil mehrere Partner in diesem Feld tätig sind, ist eine rechtskreisübergreifende Abstimmung und Kooperation nötig. Alle relevanten Teile des Sozialgesetzbuches enthalten Vorschriften zur Zusammenarbeit verschiedener Leistungsträger, die im übrigen in den letzten Jahren noch deutlicher und verbindlicher gestaltet worden sind. Wie sie formuliert sind und wie sie sich in der Praxis der Jugendberufshilfe realisieren, soll im folgenden näher betrachtet werden.

aktuell

Jugendsozialarbeit

Die Kinder- und Jugendhilfe bietet wenig Maßnahmen der Jugendsozialarbeit an. Mehr Unterstützung wird jungen Menschen durch das SGB II und SGB III angeboten.

Vielfältige Förderangebote

Zunächst ist in der Kinder- und Jugendhilfe ein Recht auf Erziehung und Förderung der Entwicklung für jeden jungen Menschen festgeschrieben (§ 1 SGB VIII). Zur Verwirklichung des Rechts soll die Jugendhilfe junge Menschen in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung fördern und u. a. dazu beitragen, Benachteiligungen zu vermeiden oder abzubauen. In § 13 SGB VIII wird diese Regelung konkretisiert, indem als Soll-Vorschrift sozialpädagogische Hilfen zur beruflichen und gesellschaftlichen Integration vorgeschrieben werden. Der örtliche öffentliche Träger der Jugendhilfe ist also im Regelfall verpflichtet, diese sozialpädagogischen Angebote sicherzustellen. Sog. freiwillige Aufgaben oder bedingte Pflichtaufgaben gibt es im SGB VIII nicht; vielmehr ist der öffentliche Jugendhilfeträger nach § 79 SGB VIII zur Erfüllung der Aufgaben nach diesem Buch und zur Bereitstellung der erforderlichen und geeigneten Einrichtungen, Dienste und Veranstaltungen verpflichtet. Trotzdem stellt die Jugendhilfe für junge Menschen im Übergang von der Schule zum Beruf wenige Hilfe bereit. Jens Pothmann beklagt in seiner Expertise „Benachteiligung in Zahlen“ die schlechte Datenlage im Bereich Jugendsozialarbeit / Jugendberufshilfe und nähert sich über Dimensionen prekärer Lebenslagen wie Armut, Migration oder Übergangsprobleme und Arbeitslosigkeit der Situation in Nordrhein-Westfalen an.¹ Auf der Bundesebene errechnet Andrea Pingel in einem Arbeitspapier des Kooperationsverbands Jugendsozialarbeit einen Satz von lediglich 1,4 % der Jugendhilfemittel, die für die Jugendsozialarbeit verwendet werden.² Sie verweist auch auf eine Erhebung des Deutschen Jugendinstituts von 2008, nach der 59 % aller Jugendämter sozialpädagogische Ausbildungs- und Beschäftigungsmaßnahmen nicht fördern oder nicht kennen.³ Ein Grund für die zurückhaltende Förderung der Jugendsozialarbeit kann mit Unklarheiten zusammenhängen, die durch das Kinder- und Jugendhilfeweiterentwicklungsgesetz vom 1.10.2005 entstanden sind. In § 10 Abs. 3 SGB VIII wurde eine andere Formulierung für die Vor- und Nachrangregelung zwischen dem SGB II und dem SGB VIII getroffen. Einige Jugendämter hatten daraus den Schluss gezogen, der Anwendungsbereich des § 13 SGB VIII würde geringer oder gar entfallen.

An junge Menschen, die im Übergang von der Schule in Ausbildung und Beruf Un-

terstützung benötigen, richten sich neben dem SGB VIII vor allem Angebote des SGB II und des SGB III. Beide Gesetze haben aber unterschiedliche Aufgaben und Ziele. Im Vordergrund beim SGB II steht die Vermeidung oder Verkürzung der Hilfebedürftigkeit und der Erhalt oder die Verbesserung der Erwerbsfähigkeit (§ 1 SGB II). Für junge Menschen, im SGB II die „erwerbsfähigen Leistungsberechtigten“ unter 25 Jahren, sollen unverzüglich Leistungen zur Eingliederung in Arbeit erbracht werden. Sie sind in § 16 SGB II geregelt. Über § 16 a ff. SGB II werden verschiedene Hilfen angeboten; für schwer zu erreichende junge Menschen etwa zusätzliche Betreuungs- und Unterstützungsleistungen nach § 16 h SGB II.

Die Arbeitsförderung (SGB III) verfolgt heute das Ziel, dem Entstehen von Arbeitslosigkeit entgegenzuwirken und die Dauer der Arbeitslosigkeit zu verkürzen. Aber auch hierbei sind die förderungsbedürftigen jungen Menschen im Blick, die ohne eine Förderung nicht in Ausbildung und Beruf eingegliedert werden können. Sie erhalten etwa Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung (§ 45 SGB III) oder zur Unterstützung und Förderung der Berufsausbildung (§§ 74 ff. SGB III).

Regelungen zur Abstimmung

Damit die vielfältigen über die drei genannten Rechtsgrundlagen angebotenen Hilfen koordiniert werden können und nicht der oft beklagte Förderdschungel entsteht, gibt es mehrere Vorschriften zur Zusammenarbeit und Abstimmung. Wo in verschiedenen Teilen des Sozialgesetzbuches deckungsgleiche Leistungen angeboten werden, sorgen Vor- und Nachrangregelungen für den richtigen Mitteleinsatz.⁴ Die Zusammenarbeit ist für die Jugendsozialarbeit zunächst geregelt in § 13 Abs. 4 SGB VIII. Danach sollen die Angebote abgestimmt werden mit der Schulverwaltung, der Bundesagentur für Arbeit, den Trägern betrieblicher und außerbetrieblicher Ausbildung sowie den Trägern von Beschäftigungsmaßnahmen. Daneben bestehen weitere Regelungen für die Zusammenarbeit:

► In Arbeitsgemeinschaften sollen öffentliche und freie Träger der Jugendhilfe sowie Träger geförderter Maßnahmen zusammenarbeiten. Geplante Maßnahmen sollen aufeinander abgestimmt werden und sich

gegenseitig ergänzen (§ 78 SGB VIII). Hierin manifestiert sich die partnerschaftliche Zusammenarbeit zwischen freien und öffentlichen Trägern der Jugendhilfe, die in § 4 SGB VIII geregelt ist.

► Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen mit anderen Stellen, u. a. den Trägern von Sozialleistungen nach dem Zweiten und Dritten Buch Sozialgesetzbuch, zusammenarbeiten (§ 81 SGB VIII).

► Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende und die Agenturen für Arbeit sollen mit Kommunen und weiteren Beteiligten des örtlichen Ausbildungs- und Arbeitsmarktes nach jetzt gleichlautenden Regelungen zusammenarbeiten (§ 18 SGB II; § 9 Abs. 3 SGB III).

► Für die Koordinierung der Förderung schwer zu erreichender junger Menschen ist eine Abstimmung der Agentur für Arbeit mit dem örtlich zuständigen Träger der öffentlichen Jugendhilfe vorgeschrieben (§ 16 h Abs. 3 SGB II).

► Die Agenturen für Arbeit sollen mit den für die Wahrnehmung der Aufgaben der Grundsicherung zuständigen Stellen, den gemeinsamen Einrichtungen und zugelassenen kommunalen Trägern nach § 9 a SGB III, zusammenarbeiten. Dies ist u. a. wichtig, wenn erwerbsfähige Leistungsberechtigte auch Leistungen nach SGB III erhalten.

► Agenturen für Arbeit können die Zusammenarbeit mit den Kreisen und Gemeinden durch Verwaltungsvereinbarungen regeln (§ 368 Abs. 5 SGB III).

► Auch schon im Allgemeinen Teil des Sozialgesetzbuches ist festgelegt, dass die Leistungsträger in Zusammenarbeit mit gemeinnützigen und freien Einrichtungen und Organisationen darauf hinwirken sollen, dass sich die Tätigkeiten aller Beteiligten „zum Wohle der Leistungsempfänger wirksam ergänzen“ (§ 17 Abs. 3 SGB I).

Zur Realisierung der Zusammenarbeit verschiedener Institutionen hat zunächst die Bundesagentur für Arbeit ab 2010 sog. „Arbeitsbündnisse Jugend und Beruf“ eingerichtet und erprobt. Erfahrungen und Ergebnisse der ersten Projekte sind im Jahr 2014 unter der Überschrift „Sozialleistungsträger kooperieren – junge Menschen profitieren“ veröffentlicht worden.⁵ Dieser erfolgreiche Arbeitsansatz wurde weiterentwickelt zur „Jugendberufsagentur“, in der oft unter einem Dach alle Fragen der

Förderung junger Menschen durch das SGB II, III oder VIII behandelt werden sollten. Der Koalitionsvertrag der Bundesregierung für die 18. Legislaturperiode hatte sich noch vorgenommen, die Jugendberufsagenturen flächendeckend auszubauen. Tatsächlich ist die Zahl der Jugendberufsagenturen in dieser Zeit deutlich angewachsen. Im aktuellen Koalitionsvertrag von 2018 bekräftigen die Koalitionspartner, dass sie die erfolgreiche Arbeit der Jugendberufsagenturen ausweiten wollen.⁶

§ 18 SGB II „Örtliche Zusammenarbeit“

(1) Die zuständigen Träger der Leistungen arbeiten im Rahmen ihrer Aufgaben und Befugnisse mit den Gemeinden, Kreisen und Bezirken sowie den weiteren Beteiligten des örtlichen Ausbildungs- und Arbeitsmarktes zusammen, insbesondere mit den

1. Leistungsträgern im Sinne des § 12 des Ersten Buches sowie den Trägern von Leistungen nach dem Bundesversorgungsgesetz und dem Asylbewerberleistungsgesetz,

2. Vertreterinnen und Vertretern der Arbeitgeber sowie der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, (...)

(2) Die Zusammenarbeit mit den Stellen nach Absatz 1 erfolgt auf der Grundlage der Gegenseitigkeit insbesondere, um

1. eine gleichmäßige oder gemeinsame Durchführung von Maßnahmen zu beraten oder zu sichern und

2. Leistungsmissbrauch zu verhindern oder aufzudecken.

Dies gilt insbesondere, wenn

1. Hemmnisse bei der Eingliederung der erwerbsfähigen leistungsberechtigten Person in Ausbildung und Arbeit nur unter Einbeziehung der gesamten Bedarfsgemeinschaft beseitigt werden können und für die Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft die Erbringung weiterer Leistungen erforderlich ist, oder

2. zur Eingliederung insbesondere sozial benachteiligter und individuell beeinträchtigter junger Menschen zwischen den nach Abs. 1 beteiligten Stellen und Einrichtungen abgestimmte, den individuellen Bedarf deckende Leistungen erforderlich sind. (...)

Quelle: § 18 SGB II; Auszug

„Örtliche Zusammenarbeit“ – neu geregelt!

In der Grundsicherung für Arbeitsuchende (SGB II) befasst sich § 18 mit der Kooperation der Leistungsträger. In der ursprünglichen Fassung sollte über die Durchführung von Maßnahmen beraten werden; Leistungsmissbrauch sollte verhindert oder aufgedeckt werden. Mit dem 9. SGB II-Än-

Das SGB II regelt heute verbindlicher die „örtliche Zusammenarbeit“.

derungsgesetz, das zum 1.8.2016 in Kraft getreten ist, ist der gesamte § 18 SGB II neu formuliert und anders geregelt worden. Die weitreichenden Änderungen in diesem Rechts- und Verfahrensvereinfachungsgesetz mit vielen Detailregelungen erschließen sich nicht ohne weiteres. Deshalb soll die Neuordnung der „örtlichen Zusammenarbeit“ hier näher beschrieben werden.

Neu erwähnt wird jetzt in § 18 SGB II die Zusammenarbeit mit Leistungsträgern im Sinne des § 12 Erstes Buch SGB. „Zuständig für die Sozialleistungen sind die in §§ 18 bis 29 genannten Körperschaften, Anstalten und Behörden ...“, heißt es in dem zitierten Paragraphen. In der genannten Aufzählung finden sich als § 27 SGB I Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe. In Abs. 1 werden ausdrücklich Angebote der Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit und des erzieherischen Jugendschutzes genannt. Damit ist eine erste enge Verbindung zwischen den Leistungen der Grundsicherung und denen der Kinder- und Jugendhilfe hergestellt.

Die ebenfalls neue Formulierung von § 18 Abs. 2 SGB II stellt zunächst fest, dass eine gleichmäßige und gemeinsame Durchführung von Maßnahmen beraten oder gesichert werden soll. Dies soll vor allem geschehen, wenn „zur Eingliederung insbesondere sozial benachteiligter und individuell beeinträchtigter junger Menschen ... zwischen den beteiligten Stellen und Einrichtungen abgestimmte, den individuellen Bedarf deckende Leistungen erforderlich sind“. Mit dieser Formulierung beschreibt das SGB II genau die in § 13 Abs. 1 SGB VIII genannte Zielgruppe der Jugendsozialarbeit und stellt damit eine weitere Verbindung zwischen beiden Gesetzen her, die eine enge Abstimmung notwendig macht und zur Kooperation auffordert.

Im Zuge der Neuformulierung des § 18 SGB II ist auch § 9 Abs. 3 SGB III geändert worden. Der Gesetzentwurf bezeichnet diese Neuregelung lediglich als Folgeänderung zu § 18 SGB II. Tatsächlich findet eine deutliche Erweiterung statt. Es wird unter der Überschrift „Ortsnahe Leistungserbringung“ speziell die Zusammenarbeit der Bundesagentur für Arbeit mit weiteren Beteiligten des örtlichen Ausbildungs- und Arbeitsmarktes geregelt. Dabei werden – wie im SGB II – die „Leistungsträger im Sinne des § 12 des Ersten Buches“ genannt. Für die Arbeitsagenturen gelten damit dieselben verbindlichen Regeln zur Zusammenarbeit wie bei den Trägern der Grundsicherung.

Wenn schließlich auch noch das SGB VIII genauer in den Blick genommen wird, stellt man fest, dass auch hier bei der „Strukturellen Zusammenarbeit mit anderen Stellen und öffentlichen Einrichtungen“ (§ 81 SGB VIII) u. a. die Träger von Sozialleistungen nach dem Zweiten und Dritten Buch Sozialgesetzbuch erwähnt sind. Damit schließt sich der Kreis. In allen relevanten Teilen des Sozialgesetzbuches sind somit Regelungen enthalten, die in Form von objektiv-rechtlichen Verpflichtungen Vorschriften für die Zusammenarbeit enthalten.⁷

Nimmt man noch die programmatische Vorschrift aus § 86 SGB X hinzu,

„Die Leistungsträger, ihre Verbände und die in diesem Gesetzbuch genannten öffentlich-rechtlichen Vereinigungen sind verpflichtet, bei der Erfüllung ihrer Aufgaben nach diesem Gesetzbuch eng zusammenzuarbeiten.“,

so müssten jetzt endlich allen Beteiligten die Verpflichtungen zur Zusammenarbeit zum Wohle der Leistungsempfänger deutlich sein.

Quellennachweis

¹Jens Pothmann: Benachteiligung in Zahlen. Eine Expertise. Datenlage zur Jugendsozialarbeit in Nordrhein-Westfalen; Köln o. J. (2014)

²vgl. Andrea Pingel: Jugendsozialarbeit § 13 SGB VIII als Aufgabe der Jugendhilfe?, Arbeitspapier, Berlin, Mai 2010, S. 18

³vgl. ebd. S. 26

⁴vgl. Peter Schruth: Sozialrechtliche Grundlagen der Jugendberufshilfe, in: Ruth Enggruber, Michael Fehlau (Hrsg.): Jugendberufshilfe – Eine Einführung, Stuttgart 2018; S. 78 – 95

⁵vgl. Bundesagentur für Arbeit: Chancen ergreifen im Arbeitsbündnis Jugend und Beruf; Nürnberg 2014

⁶vgl. Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD, 19. Legislaturperiode, Berlin, 12.3.2018, S. 29

⁷vgl. Johannes Münder, Albert Hofmann: Jugendberufshilfe zwischen SGB III, SGB II und SGB VIII, Study 353, Februar 2017; Hans Böckler Stiftung; Düsseldorf

Nun sind in allen relevanten Teilen des Sozialgesetzbuchs verbindliche Regelungen der Zusammenarbeit vorhanden.

IMPRESSUM

jugendsozialarbeit aktuell
c/o LAG KJS NRW
Ebertplatz 1
50668 Köln
E-MAIL: aktuell@jugendsozialarbeit.info
WEB: www.jugendsozialarbeit.info

jugendsozialarbeit aktuell (Print)
ISSN 1864-1911
jugendsozialarbeit aktuell (Internet)
ISSN 1864-192X

VERANTWORTLICH: Stefan Ewers
REDAKTION: Franziska Schulz
DRUCK/VERSAND: SDK Systemdruck Köln

